

FORDERUNGEN DES LEE NRW zur geplanten Reform des EEG („EEG 2016“)

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2016 muss einen weiteren Ausbau aller regenerativen Energieträger in NRW ermöglichen, damit Nordrhein-Westfalen starkes Industrie- und Energieland bleibt und die Arbeitsplätze in der regenerativen Energiebranche bewahrt und weiter ausgebaut werden können. Die unterschiedlichen regenerativen Energieträger Wind, Sonne, Biogas, Geothermie und Wasserkraft ergänzen sich dabei optimal, um eine günstige, sichere und saubere Umstellung unserer Energieversorgung zu garantieren. Im Sinne einer erfolgreichen ganzheitlichen Energiewende muss das EEG 2016 deshalb folgende zentrale Punkte berücksichtigen:

1. Anhebung des Ausbaukorridors für Erneuerbare Energien

Der LEE NRW fordert auf Bundesebene eine deutliche Anhebung der Ausbaumenge für Erneuerbare Energien, da ihr bislang vorgesehener Anteil an der bundesweiten Stromversorgung von maximal 45 Prozent bis 2025 im eklatanten Widerspruch zu den Klimaschutzzielen der Bundesregierung und dem internationalen Klima-Abkommen von Paris steht. Jüngste Berechnungen im Auftrag des Bundesverbandes Erneuerbare Energie (BEE) zeigen, dass regenerative Energien bis 2025 rund 60 Prozent des Stroms liefern müssten, um die nationalen Klimaschutzziele zu erreichen.

Zudem ist ein verstärkter Ausbau Erneuerbarer Energien nötig, da diese im Sinne der Klimaziele zunehmend die Versorgungslücke füllen müssen, die durch den notwendigen beschleunigten Ausstieg aus der Kohleverstromung entsteht.

Schließlich braucht es für eine erfolgreiche ganzheitliche Energiewende auch mehr regenerativen Strom im Wärme- und Mobilitätssektor, zum Beispiel für den Umstieg auf effiziente elektrische Heizlösungen, wie Wärmepumpen, oder Elektromobilität auf Basis Erneuerbarer Energien. Hierzu müssen die bestehenden Hürden für eine verstärkte Verknüpfung dieser Sektoren dringend abgebaut werden.

2. Forderungen für die einzelnen regenerativen Energieträger

2.1 Forderungen für die Windenergie an Land

Das EEG 2016 sieht für die Vergütung von Windenergieanlagen an Land ab dem Jahr 2017 ein wettbewerbliches Ausschreibungssystem vor. Wir halten Ausschreibungen dabei generell für das falsche

**Landesverband
Erneuerbare Energien NRW e. V.**

Corneliusstraße 18
40215 Düsseldorf

☎ 0211 9367 6060
☎ 0211 9367 6061

✉ info@lee-nrw.de
🌐 www.lee-nrw.de

Instrument, um einen kosteneffizienten und zielgerichteten Ausbau Erneuerbarer Energien bei gleichzeitiger Wahrung der Akteursvielfalt zu erreichen. Wenn Ausschreibungen aber eingeführt werden, müssen sie zumindest **fair ausgestaltet** sein, sodass NRW weiterhin an der Energiewende teilhaben kann.

Konkret bedeutet dies:

- a) Wenn Nordrhein-Westfalen auch in Zukunft vom Ausbau der Windenergie profitieren möchte, dann muss die zurzeit geplante gesicherte Ausbaumenge von jährlich 2.000 Megawatt (brutto - also inkl. Repowering) im neuen EEG **deutlich auf mindestens 4.400 Megawatt (brutto) angehoben werden**, so wie es eine Marktanalyse des BMWi bereits im Februar 2015 ermittelt hat. Das Ausbauziel Nordrhein-Westfalens, bis 2025 rund ein Drittel des Stroms aus Erneuerbaren Energien zu gewinnen, kann mit einer Ausbaumenge von 2.000 Megawatt (brutto) de facto nicht gelingen. Angesichts des steigenden Repoweringbedarfs in den nord- und mitteldeutschen Bundesländern in den kommenden Jahren würden bei dieser Ausschreibungsmenge in den nächsten Jahren faktische Nullrunden beim Zubau der Windenergie drohen.

Generell ist es absolut unverständlich, warum ausgerechnet die Windenergie an Land als preisgünstigste Energiequelle in den aktuellen EEG-Plänen zum „Resteträger“ degradiert wird, dessen Ausschreibungsmenge sich nach dem Ausbau der anderen Energieträger richten soll, während die deutlich teurere Windenergie auf See beispielsweise hohe Ausbaugarantien erhält.

- b) **Das EEG muss einen deutschlandweit ausgewogenen Windenergieausbau garantieren** - und keinen einseitig konzentrierten Ausbau auf die windstarken norddeutschen Bundesländer. Zum einen ergibt sich die Standortqualität einer Anlage heute nicht mehr allein durch Windverhältnisse und die daraus resultierenden Erzeugungspreise, sondern wird auch von anderen Faktoren bestimmt. So bietet der bundesweite Ausbau Erneuerbarer Energien insbesondere bei der Windenergie den Vorteil einer konstanteren Einspeisung. Das vermindert Abhängigkeiten, reduziert den Netzausbau und erhöht die Systemstabilität. Zudem werden mit einem ausgewogenen Ausbau im Binnenland kostenintensive Übertragungsverluste sowie volkswirtschaftlich ineffiziente Abschaltungen von Anlagen aufgrund fehlender Übertragungsnetze vermieden. Wenn eine Anlage beispielsweise an einem windstarken Standort 50 Prozent mehr erzeugen könnte als an einem windschwächeren Standort, dafür aber zu 50 Prozent abgeregelt wird, ist der windschwächere und verbrauchernahe Standort volkswirtschaftlich deutlich geeigneter.

Zum anderen ist nicht zuletzt Nordrhein-Westfalen auf einen weiteren starken Ausbau der Windenergie angewiesen. Schon heute und auch in Zukunft ist die Windenergie in NRW ein wichtiger Wirtschaftsfaktor, der für regionale Wertschöpfung sorgt und Arbeitsplätze schafft. Perspektivisch werden Erneuerbare Energien wegfallende Arbeitsplätze im Bereich der fossilen Energiewirtschaft mehr als kompensieren können - wenn man sie lässt.

- c) **Das EEG muss geeignete Ausnahmen für kleinere Projekte vorsehen.** Insbesondere kleine Projekte in Bürgerhand garantieren die Akzeptanz der Energiewende. Daher muss beim zukünftigen Ausschreibungssystem die derzeit geplante Freigrenze von 1 Megawatt für die Windenergie deutlich angehoben werden, da sie für heutige Windenergieanlagen, die in der Regel zwischen 2,5 und 3 Megawatt Leistung aufweisen, praktisch keine Relevanz hätte. Die EU-Wettbewerbskommissarin Margrethe Vestager hat kürzlich bestätigt, dass Ausnahmeregeln für Projekte bis zu 18 Megawatt (6 Anlagen à 3 Megawatt) mit den EU-Beihilfeleitlinien vereinbar sind. Fehlende Ausnahmen, gerade für Bürgerenergiegenossenschaften, sind zudem auch inkonsequent: Hat der Bundesgesetzgeber bei Erlass des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ausdrücklich Erleichterungen für derartige Genossenschaften vorgesehen, sollen diese im EEG 2016 jetzt genauso behandelt werden wie internationale Aktiengesellschaften.

2.2 Forderungen für die Solarenergie

Der LEE NRW fordert, dass sich das EEG 2016 klar zur Solarenergie als zentrale Säule der Energiewende bekennt. Nachdem im Jahr 2015 der im EEG 2014 festgelegte Ausbaukorridor um 1.000 Megawatt unterschritten wurde, braucht es nun entsprechende Maßnahmen, die mindestens einen Ausbau in Höhe des vorgesehenen Korridors (2.400 bis 2.600 Megawatt) sicherstellen. In keinem Fall darf es zu weiteren Belastungen kommen, wie zum Beispiel durch einen erhöhten EEG-Umlagesatz beim Eigenverbrauch. Vielmehr sollte die EEG-Umlage auf den Eigenverbrauch gestrichen werden.

Die derzeit geplante Untergrenze von 1 Megawatt im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens ab 2017 sollte für die Photovoltaik in jedem Fall aufrechterhalten werden.

2.3 Forderungen für die Bioenergie

Gerade im Hinblick auf die Biomasse (aber auch die Windenergie) fordert der LEE NRW Regelungen, die funktionsfähigen Anlagen einen Weiterbetrieb ermöglichen. Im Sinne einer möglichst kostengünstigen Energiewende ist es volkswirtschaftlich völlig widersinnig, dass vollfunktionsfähige Erneuerbare-Energien-Anlagen mit dem Ende der

EEG-Förderung zurückgebaut werden, nur weil aus der rein betriebswirtschaftlichen Sicht ein Weiterbetrieb nach dem Ausscheiden aus dem EEG nicht mehr darstellbar ist.

2.4 Forderungen für die Tiefen-Geothermie

Um einen weiteren Ausbau der Tiefen-Geothermie zu ermöglichen, fordert der LEE NRW Investitionssicherheit für Projektbetreiber und Planungssicherheit für die Bundesregierung. Dies kann erreicht werden, wenn die Degressionsstufen nicht zeitlich, sondern durch die Höhe der installierten Leistung ausgelöst werden. Bis zu einer installierten elektrischen Leistung von 100 Megawatt sollte der aktuelle Vergütungssatz von 25,2 Cent pro Kilowattstunde beibehalten werden. Danach wird die Vergütung erstmalig um 1 Prozent abgesenkt. Ebenfalls für jede weitere 100 Megawatt erfolgt eine Degression von 1 Prozent.

2.5 Forderungen für die Wasserkraft

Die Modernisierung und der Neubau kleiner Wasserkraftanlagen mit einer Leistung unter 500 Kilowatt ist - wie auch der Erfahrungsbericht zum EEG 2014 zeigt - mit der derzeitigen Vergütungshöhe wirtschaftlich nicht möglich, da die Stromgestehungskosten bei weitem nicht abgedeckt werden können und die ökologischen Anforderungen im Gegenzug die Kosten weiter steigen lassen. Die Vergütungssätze für die kleine Wasserkraft sollten daher an die Stromgestehungskosten angepasst und eine neue Vergütungsgruppe für Anlagen unter 100 Kilowatt eingeführt werden. Alternativ sollte der notwendige geldwerte Ausgleich für die gestiegenen ökologischen Anforderungen aus öffentlichen Mitteln mittels eines Bundesförderprogramms gewährt werden.

Aufgrund der ausgereiften Wasserkrafttechnologie sind zudem keine nennenswerten Kostensenkungspotenziale zu erwarten. Eine Degression ist für die weitere Entwicklung der Wasserkraft also kontraproduktiv, da sie keinen zusätzlichen Innovationsschub erzeugen wird. Der LEE NRW fordert daher, die Degression für die Wasserkraft zu streichen.

Die aktuelle Hürde der 10 %-igen Steigerung des Leistungsvermögens zur Erlangung einer höheren Vergütung ist sehr hoch und somit oftmals nur schwer zu erreichen. Eine Korrektur ist hier also zwingend erforderlich, vor allem für die Anlagen, die kontinuierlich „auf Stand gehalten“ wurden und dementsprechend weniger Potenzial zur Leistungssteigerung haben.